

Weisung 202109004 vom 14.09.2021 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 9 und § 23 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 202109004

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1103, II-1306

Gültig ab: 14.09.2021

Gültig bis: 14.09.2022

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Fachliche Weisungen zu § 9 SGB II](#) (Hilfebedürftigkeit)
- [Fachliche Weisungen zu § 23 SGB II](#) (Besonderheiten beim Sozialgeld)

Die Fachlichen Weisungen zu § 9 SGB II wurden überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage sowie die Rechtsprechung angepasst. In den Fachlichen Weisungen zu § 23 SGB II wurden die Regelbedarfe an die ab dem 01.01.2021 geltenden Werte angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 9 SGB II erforderlich.

Die Bekanntgabe der Regelbedarfe für das Jahr 2021 ist mit Veröffentlichung des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020 im Bundesgesetzblatt ([BGBI. Teil I, S. 2855](#)) erfolgt. Durch die Erhöhung der Regelbedarfe war eine Aktualisierung der Werte in den Fachlichen Weisungen zu § 23 SGB II erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasste Fachliche Weisungen zu § 9 SGB II.

Wesentliche Änderungen:

- Aktualisierung aufgrund von Änderungen des SGB II und der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V),
- Regelung zur Rechtsfolge, wenn im Rahmen der Mitwirkung nach §§ 60 - 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) bezüglich fehlender Hilfebedürftigkeit Unklarheiten verbleiben oder Zweifel nicht ausgeräumt werden können,
- Klarstellung, dass nur bereite Mittel bedarfsmindernd als Einkommen berücksichtigt werden können,
- Änderung des Zeitraumes für Ablehnungen wegen Vermögensberücksichtigung,
- Streichung von Passagen zur Reduzierung der Regelungstiefe sowie
- Anpassung der Werte in den Rechenbeispielen an die Bedarfe aus dem Jahr 2021 sowie an die Verwendung von zwei Nachkommastellen (§ 41 Absatz 2 SGB II).

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt die angepassten Fachlichen Weisung zu § 23 SGB II. In den Fachlichen Weisungen zu § 23 SGB II wurden die Regelbedarfe an die für das Jahr 2021 geltenden Werte angepasst.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung.



5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

